



# Schleusegrund aktuell



**Amtsblatt** der Gemeinde Schleusegrund für die Ortschaften: Biberslag, Engenstein, Gießübel, Langenbach, Lichtenau, Schönbrunn, Steinbach und Tellerhammer

25. Jahrgang

Samstag, den 24. März 2018

Nr. 5 / 12. Woche



# Frohe Ostern

Ein friedliches und erholsames Osterfest  
wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern  
der Gemeinde Schleusegrund, auch im Namen  
des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung,

Ihr Bürgermeister  
Heiko Schilling

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Gemeindevahleiterin der Gemeinde Schleusegrund zur Wahl des Bürgermeisters am 15.04.2018

#### Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss der Gemeinde Schleusegrund hat in seiner Sitzung am 13.03.2018 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Schleusegrund als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

#### 1. Freie Wähler Schleusegrund (FWS)

Nachname, Vorname	Geburts- jahr	Beruf	Wohnort
Schilling, Heiko	1970	Verwaltungs- fachwirt	Neue Hauptstraße 11 OT Steinbach 98667 Schleusegrund

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Schönbrunn, 20.03.2018

**Martina Kreuzel**  
stellv. Wahlleiterin

### Wahlbekanntmachung

#### 1.

Am 15.04.2018 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

#### 2.

Die Gemeinde ist in folgende 7 Stimmbezirke eingeteilt:

Die Wahlräume befinden sich:

Stimm- bezirk	Anschrift	Lage des Wahlraums	barrierefrei
01	Rathaus Gemeinde Schleusegrund Eisfelder Straße 11 OT Schönbrunn 98667 Schleusegrund	Parterre	ja
02	Vereinshaus Wilder Mann Neustädter Straße 72 OT Schönbrunn 98667 Schleusegrund	1. Stockwerk	ja
03	Vereinshaus Biberschlag OT Biberschlag Straße zur Schule 1 98666 Schleusegrund	1. Stockwerk	ja
04	Feuerwehrgerätehaus Engenstein Bibergrundstraße 1 b OT Engenstein 98666 Schleusegrund	1. Stockwerk	nein
05	Vereinshaus Gießübel Masserberger Straße 25 OT Gießübel 98667 Schleusegrund	Parterre	ja

06	Bürgerhaus Steinbach Schönauer Straße 1 OT Langenbach 98667 Schleusegrund	Parterre	ja
07	Vereinshaus Langenbach Talstraße 24 OT Langenbach 98667 Schleusegrund	1. Stockwerk	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Der Arbeitsraum des Briefwahlvorstands befindet sich im

08	Rathaus Gemeinde Schleusegrund Eisfelder Straße 11 OT Schönbrunn 98667 Schleusegrund Kleiner Sitzungssaal	Parterre	ja
----	--	----------	----

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag dem 15.04.2018 um 15.00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

#### 3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

**Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.**

#### 4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

#### 5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

**6.**

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 15.04.2018 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

**7.**

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**8.**

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 16.04.2018 in denselben Wahlräumen sowie in dem Arbeitsraum des Briefwahlvorstands fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

**Katrin Krebs**

**Gemeindewahlleiterin**

Schönbrunn, 20.03.2018

## **Beschluss des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses, einschließlich Infrastruktur, Wirtschaftsförderung und Tourismus**

**Nr.: 25/26/18 vom 14.02.2018**

**Beschlussgegenstand:**

Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 20.11.2017

**Beschluss:**

Der Haupt-Finanz- und Personalausschuss, einschließlich Infrastruktur, Wirtschaftsförderung und Tourismus der Gemeinde Schleusegrund bestätigt die Sitzungsniederschrift der Hauptausschuss-Sitzung vom 20.11.2017.

**Abstimmung:**

3 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 2 Enthaltungen

**gez. Heiko Schilling**

**Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

## **Beschlüsse des Gemeinderates**

**Nr.: 251/25/18 vom: 26.02.2018**

**Beschlussgegenstand:**

Bestätigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der 24. Gemeinderatssitzung vom 04.12.2017

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund bestätigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der 24. Gemeinderatssitzung vom 04.12.2017.

**Abstimmung:**

9 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 1 Enthaltung

**gez. Heiko Schilling**

**Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

**Nr.: 252/25/18 vom: 26.02.2018**

**Beschlussgegenstand:**

Beschlussfassung zur Bestätigung der Beauftragung eines Rechtsanwaltes in Bezug auf die Klageerhebung gegen den Ablehnungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 25.01.2018

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Beauftragung des Anwaltsbüros DOMBERT Rechtsanwälte Mangerstraße 26, 14467 Potsdam, in Bezug auf die Klageerhebung gegen den Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 25.01.2018.

**Abstimmung:**

10 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 0 Enthaltungen

**gez. Heiko Schilling**

**Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

**Nr.: 253/25/18 vom: 26.02.2018**

**Beschlussgegenstand:**

Beschlussfassung zur 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schleusegrund vom 17.07.2014

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schleusegrund vom 17.07.2014 in der vorliegenden aktualisierten Fassung (Anlage).

**Abstimmung:**

10 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 0 Enthaltungen

**gez. Heiko Schilling**

**Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

**Nr.: 254/25/18 vom: 26.02.2018**

**Beschlussgegenstand:**

Beschlussfassung zur Vergabe der Bauleistungen „Flutlichtanlage für Kunstrasenplatz“ Gabeler Straße OT Schönbrunn

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Vergabe der Bauleistungen „Elektroinstallation und Nebenarbeiten“ für die Errichtung einer Flutlichtanlage am Sportplatz im OT Schönbrunn an die Firma:

Elektrobau Bellinger GmbH

Gewerbestraße 8

99343 Amt Wachsenburg/OT Thörey

mit der geprüften Angebotssumme von 53.774,71 €, inkl. 19 % MwSt.

**Abstimmung:**

10 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 0 Enthaltungen

**gez. Heiko Schilling**

**Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

**Nr.: 255/25/18 vom: 26.02.2018**

**Beschlussgegenstand:**

Beschlussfassung zur Vergabe der Planungsleistungen DE-Maßnahme: Kindergarten „Gestaltung Außenanlagen“ im OT Schönbrunn

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Vergabe der Bauplanungsleistungen „Gestaltung Außenanlagen Kindergarten“ in Schönbrunn an das Planungsbüro

Thüringer Landgesellschaft mbH

Am Stein 4

98617 Meiningen

mit der geprüften Honorarsumme von 20.452,05 € brutto.

**Abstimmung:**

8 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 2 Enthaltungen

**gez. Heiko Schilling**

**Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

## **Bekanntmachung**

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Hildburghausen vom 07.03.2018, Eingang 08.03.2018, wurde die **2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schleusegrund** - Beschluss des Gemeinderates vom 26.02.2018 - gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) durch die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt und nach § 21 Abs. 3 Satz 3 der ThürKO vorzeitig zur öffentlichen Bekanntmachung zugelassen.

## 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schleusegrund

Auf Grundlage der §§ 19 Absatz 1, 20 Absatz 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund in seiner Sitzung am 26.02.2018 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schleusegrund beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schleusegrund vom 17.07.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
  - (1) Der Bürgermeister ist **ehrenamtlich** tätig.
2. § 11 wird um Absatz 7 erweitert:
  - (7) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält die folgende Aufwandsentschädigung: **1.475 €/Monat**

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleusegrund, 08.03.2018  
Gemeinde Schleusegrund

**gez. Heiko Schilling**  
Bürgermeister

- Siegel -

## Bekanntmachung

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Hildburghausen von 08.03.2018, Eingang 09.03.2018, wurde die **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Schleusegrund** gemäß §§ 35 Abs. 1 OBG i.V.m. § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) durch die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt und nach § 21 Abs. 2 Satz 3 der ThürKO vorzeitig zur öffentlichen Bekanntmachung zugelassen.

## Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Schleusegrund

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Schleusegrund als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Schleusegrund, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze.
- (2) Zu den Straßen gehören:
  - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
  - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
  - c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und die öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze
- c) Gewässer und deren Ufer.

### § 3

#### Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren.
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen.
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

### § 4

#### Wildes Zelten (Camping)

(1) Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

(2) Das unerlaubte Aufstellen und Nutzen von Wohnmobilen oder Wohnwagen ist außerhalb der dafür freigegebenen Flächen verboten.

### § 5

#### Kinderspielplätze/Bolzplätze

(1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder vor Ort eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und aufsichtsberechtigte Personen verweilen.

(2) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

(3) Auf den Anlagen nach Absatz 2 ist es verboten:

- a) zu rauchen, alkoholhaltige Getränke zu verzehren oder andere berauschende Mittel einzunehmen,
- b) mit Fahrzeugen zu befahren oder solche abzustellen,
- c) Tiere mitzuführen.

### § 6

#### Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

### § 7

#### Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Gemeinde dafür freigegeben worden sind.

**§ 8****Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll**

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher/Pappteller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass der Straßenverkehr nicht behindert wird, Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

**§ 9****Leitungen**

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

**§ 10****Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

**§ 11****Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

**§ 12****Hausnummern**

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück vom Bauamt der Gemeinde Schleusegrund zu geteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.

(3) Die Hausnummern/Buchstaben müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern/Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

**§ 13****Halten und Mitführen von Tieren**

(1) Tiere sind so zu halten, dass Menschen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet sowie Personen belästigt werden. Sie sind insbesondere in sicherem Gewahrsam zu halten. Die Regelungen des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) bleiben hiervon unberührt.

(2) Auf Straßen, Anlagen, Geh- und Radwegen, Wegen, Plätzen, auf Grün- und Parkanlagen, im Bereich von Fußgängerzonen, einschließlich auf Markt- /Festplätzen, in Spielstraßen, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Es besteht im gesamten Gemeindegebiet

Leinenpflicht. Die Beschaffenheit und Länge der Hundeleine hat jeder Hundehalter so sicherzustellen, dass weder Menschen, noch andere Tiere, noch Sachen gefährdet werden können.

(3) Der Hundehalter hat eine sichere Führung des Hundes zu gewährleisten. Hunde dürfen nur von körperlich geeigneten Personen geführt werden.

(4) Es ist untersagt, Hunde in den Absatz (2) Satz 1 genannten Bereichen unbeaufsichtigt umher laufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Plansch Becken baden zu lassen.

(5) Durch Kot von Tieren dürfen Straßen und Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(6) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Katzen ist verboten.

**§ 14****Bekämpfung verwildeter Tauben**

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwildeter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

**§ 15****Werbung, wildes Plakatieren**

(1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur mit Genehmigung dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,

a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;

b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;

c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen

(3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

**§ 16****Ruhestörender Lärm**

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen (Montag bis Samstag) die Zeiten von:

13.00 bis 14.00 Uhr (Mittagsruhe)

20.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe)

für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Sägen, Hämmern und Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 17****Offene Feuer im Freien**

(1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern, insbesondere Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist ohne Erlaubnis nicht gestattet.

(2) Die Zustimmung des Grundstückseigentümers ersetzt nicht die notwendige Beantragung einer Ausnahmegenehmigung.

(3) Jedes nach § 20 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein

1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

**§ 18****Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen**

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird.
- das Stören insbesondere Grölen, Anpöbeln von Passanten, das Gefährden anderer durch Herumwerfen oder Herumliegen lassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteilen.
- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen).
- die Verrichtung der Notdurft.
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen.

**§ 19****Anpflanzungen**

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

**§ 20****Ausnahmen**

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeindeverwaltung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

**§ 21****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c) Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
4. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen unerlaubt zeltet oder übernachtet;
5. § 4 unerlaubt Wohnmobile oder Wohnwagen aufstellt;
6. § 5 Absatz 1 sich unberechtigt auf Kinderspielplätzen aufhält;
7. § 5 Absatz 2 sich bei Dunkelheit auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen aufhält;
8. § 5 Absatz 3 Buchstabe a) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz raucht, alkoholhaltige Getränke verzehrt oder andere berauschende Mittel einnimmt;
9. § 5 Abs. 3 Buchstabe b) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz mit Fahrzeugen fährt oder abstellt;
10. § 5 Abs. 3 Buchstabe c) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz Tiere mitführt;

11. § 6 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;

12. § 7 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;

13. § 8 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;

14. § 8 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut, den Straßenverkehr behindert und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;

15. § 9 öffentliche Straßen oder Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt;

16. § 10 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;

17. § 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;

18. § 12 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht;

19. § 13 Absatz 1 Satz 1 Tiere so hält, dass Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden;

20. § 13 Absatz 1 Satz 2 Tiere nicht in sicherem Gewahrsam hält;

21. § 13 Absatz 2 Satz 1 Hunde nicht an der Leine führt;

22. § 13 Absatz 2 Satz 3 als Hundehalter die Beschaffenheit und Länge der Hundeleine nicht sicher stellt, so dass Menschen, Tiere, Sachen gefährdet werden;

23. § 13 Absatz 3 Satz 1 als Hundehalter eine sichere Führung des Hundes nicht gewährleistet;

24. § 13 Absatz 3 Satz 2 als Hundehalter nicht sicher stellt, dass Hunde nur von körperlich geeigneten Personen geführt werden;

25. § 13 Absatz 4 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;

26. § 13 Absatz 5 Verunreinigungen durch Tiere nicht sofort beseitigt;

27. § 13 Absatz 6 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;

28. § 14 verwilderte Tauben füttert;

29. § 15 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge ohne Genehmigung anbringt oder anbringen lässt;

30. § 15 Absatz 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;

31. § 16 Absatz 3 während der Mittags- und/oder Abendruhezzeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;

32. § 16 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;

33. § 17 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;

34. § 17 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;

35. § 17 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen, von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;

36. § 18 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt;

37. § 19 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Gemeinde Schleusegrund (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

**§ 22****Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2027.

**§ 23****Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schleusegrund in Kraft.

Gemeinde Schleusegrund  
Schönbrunn, 12.03.2018

**H. Schilling**  
Bürgermeister

- Siegel -

## Informationen aus dem Rathaus

### Information an alle Vereine

Hiermit möchten wir nochmals alle Vereine an die Abgabe der Anträge auf Gewährung einer Bezuschussung im Rahmen der Förderrichtlinie für Vereine erinnern. Die Anträge sind **bis zum 30.03.2018** im Rathaus/Sekretariat abzugeben.

### Information zur Grüngutannahmestelle

Die Grüngutannahmestelle „Gabeler Straße - Kleiner Ahlersbach“ in Schönbrunn bleibt bis auf Widerruf

**geschlossen.**

### Einladung

**Sehr geehrte Gewerbetreibende und Unternehmer der Gemeinde Schleusegrund!**

Hiermit möchte ich Sie recht herzlich zu unserem

**20. Unternehmerstammtisch**

einladen.

Dieser findet am

**Donnerstag, den 05. April 2018 um 19.00 Uhr  
in der Gaststätte „Zum Kastanienbaum“  
in Biberschlach**

statt.

Über eine rege Teilnahme würde ich mich freuen.

**Heiko Schilling  
Bürgermeister**

## Mitteilungen

### Wir laden ein zur Blutspende

**im Monat April 2018**

Das Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH führt am

**Dienstag, den 10. April 2018  
von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr**



in der Staatlichen Regelschule Schönbrunn die nächste Blutspendeaktion durch.

### Kleidersammlung

Die **TALISA** - Thüringer Arbeitsloseninitiative - Soziale Arbeit e.V. führt

**am Freitag, den 13.04.2018**

eine Kleidersammlung durch.

Die Kleidungsstücke werden aufgearbeitet und an hilfebedürftige Bürgerinnen und Bürger Ihres Landkreises im Kleiderlädchen des IGN Hildburghausen, Obere Marktstraße 33, übergeben. Bitte helfen auch Sie mit und unterstützen mit Ihrer Kleiderspende unsere soziale Arbeit.

**Wo? Schönbrunn, Stellplatz Gabeler Straße - TEGUT  
Wann? 15.00 Uhr - 15.45 Uhr**

**Katrin Schneider  
Projektleiterin**

TALISA

Thüringer Arbeitsloseninitiative  
-Soziale Arbeit e.V.-  
zertifiziert nach AZAV

## Nächster Redaktionsschluss

**Mittwoch, den 25.04.2018**

## Wir gratulieren



### Zur Konfirmation und Jugendweihe herzliche Glückwünsche

Mit dem

**Fest der Konfirmation**

und dem

**Fest der Jugendweihe**

feiert ihr Jugendlichen den Start in das Erwachsenwerden.

Zu Eurem Festtag wünsche ich Euch, auch im Namen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung, alles Gute auf Eurem neuen Lebensweg sowie eine erfolgreiche Zukunft bei bester Gesundheit.

**Euer Bürgermeister  
Heiko Schilling**

### ... zum Geburtstag im Monat April 2018

und wünschen Gesundheit und Wohlergehen

#### Ortsteil Engenstein

Herrn Willibald Brückner

zum 85. Geburtstag

#### Ortsteil Schönbrunn

Frau Ella Krebs

zum 90. Geburtstag

Frau Hella Lösch

zum 85. Geburtstag

Herrn Horst Witter

zum 80. Geburtstag

Frau Regina Kuhles

zum 75. Geburtstag

Frau Barbara Hergt

zum 75. Geburtstag

Herrn Theo Bingert

zum 75. Geburtstag

Frau Monika Kalbe

zum 70. Geburtstag



### Herzliche Glückwünsche zum 90. Geburtstag

Am 08. März 2018 feierte **Frau Irmtraud Fabig** aus Steinbach ihren 90. Geburtstag.



Bürgermeister Heiko Schilling und Roland Müller, Vertreter des Landratsamtes Hildburghausen, gratulierten der Jubilarin recht herzlich und wünschten ihr noch viele schöne Jahre bei einer guten Gesundheit im Kreise ihrer Familie.

## Nächster Erscheinungstermin

**Samstag, den 05.05.2018**

## Veranstaltungen

Dienstag,	27. März	14.00 Uhr	Dienstagstreff	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
Mittwoch,	28. März	14.00 Uhr	Mittwochstreff	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
Donnerstag,	29. März	17.00 Uhr	Osterfeuer	Schönbrunn, Wanderhütte
Donnerstag,	29. März	17.00 Uhr	Osterfeuer	Gießübel, Kulturhaus
Sonntag,	01. April	18.00 Uhr	Osterfeuer	Steinbach, Köhlerhütte
Dienstag,	03. April	14.00 Uhr	Dienstagstreff	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
Mittwoch,	04. April	14.00 Uhr	Mittwochstreff	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
Freitag,	06. April	19.00 Uhr	Jahreshauptversammlung	
			Jagdgenossenschaft Biberschlag	Biberschlag, Gaststätte „Kastanienbaum“
Dienstag,	10. April	14.00 Uhr	Dienstagstreff	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
Mittwoch,	11. April	14.00 Uhr	Mittwochstreff	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
Freitag,	13. April	17.00 Uhr	Jahreshauptversammlung	
			Jagdgenossenschaft Schönbrunn	Schönbrunn, Gaststätte „Fröhlicher Jäger“
Dienstag,	17. April	14.00 Uhr	Dienstagstreff	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
Mittwoch,	18. April	14.00 Uhr	Mittwochstreff	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
Samstag,	21. April	10.00 Uhr	Frühlingsputz	Biberschlag
Dienstag,	24. April	14.00 Uhr	Dienstagstreff	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
Mittwoch,	25. April	14.00 Uhr	Mittwochstreff	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
Freitag,	27. April	19.00 Uhr	Lampion Umzug und Lagerfeuer	Biberschlag, Festplatz
Sonntag,	29. April	14.00 Uhr	Frühlingsfest	Biberschlag, Festplatz
Dienstag,	01. Mai	14.00 Uhr	Festlichkeiten zum 1. Mai	Gießübel, Schwarzer Adler
Mittwoch,	02. Mai	14.00 Uhr	Mittwochstreff	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
Samstag,	05. Mai	10.00 Uhr	Arbeitseinsatz	Terrassenbad Schönbrunn

Die Amtsblatt-Redaktion ist im Interesse aller Leserinnen und Leser bemüht, öffentliche Veranstaltungen jeder Art im Schleusegrund möglichst umfassend anzukündigen. Wenn Sie in der nächsten Amtsblatt-Ausgabe für eine Veranstaltung (z.B. Ihres Vereins) werben möchten, schreiben Sie uns **bis spätestens Mittwoch, 25.04.2018** eine E-Mail an [amtsblatt@schleusegrund.de](mailto:amtsblatt@schleusegrund.de). Später eingereichte Beiträge können nicht berücksichtigt werden. (Amtsblatt-Redaktion)

### Vereine und Verbände

### Kirchliche Nachrichten

**Große Ostereiersuche  
für Kinder an der  
Bergwacht Gießübel!  
Wer findet die meisten  
Ostereier?  
Der Gewinner  
bekommt eine  
Überraschung.**

**Wo:** auf dem Gelände rund um die Bergwacht Gießübel  
**Wann:** am 29.03.2018

**Start um 16.30 Uhr**  
(direkt vor dem Osterfeuer in Gießübel)

### Termine der Kirchengemeinden

#### Schönbrunn

##### Palmarum, den 25.03.2018

10.00 Uhr Gottesdienst mit Prozession

##### Montag, den 26.03.2018

10.30 Uhr Gottesdienst im Altersheim

##### Karfreitag, den 30.03.2018

10.00 Uhr Gottesdienst

##### Ostersonntag, den 01.04.2018

10.00 Uhr Gottesdienst

##### Mittwoch, den 18.04.2018

14.00 Uhr Gemeindegottesdienst

##### Sonntag, den 22.04.2018

10.00 Uhr Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden

##### Sonntag, den 29.04.2018

10.00 Uhr Konfirmation

##### Montag, den 30.04.2018

10.30 Uhr Gottesdienst im Seniorenheim „Herbstsonne“

#### Gießübel

##### Palmarum, den 25.03.2018

13.30 Uhr Gottesdienst

##### Karfreitag, den 30.03.2018

13.30 Uhr Gottesdienst

##### Ostersonntag, den 01.04.2018

06.00 Uhr Feier der Osternacht  
mit anschließendem Frühstück

##### Sonntag, 15.04.2018

10.00 Uhr Gottesdienst

#### Biberschlag

##### Palmarum, den 25.03.2018

09.00 Uhr Gottesdienst

##### Karfreitag, den 30.03.2018

09.00 Uhr Gottesdienst

##### Ostersonntag, den 01.04.2018

09.00 Uhr Gottesdienst

##### Mittwoch, den 11.04.2018

19.30 Uhr GKR-Sitzung

##### Sonntag, den 15.04.2018

09.00 Uhr Gottesdienst

##### Donnerstag, den 19.04.2018

14.30 Uhr Gemeindegottesdienst



### Impressum

#### Amtsblatt der Gemeinde Schleusegrund

**Herausgeber:** Gemeinde Schleusegrund

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen,  
info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel: 0 36 77/ 20 50 - 0, Fax: 20 50 - 21

**Verantwortlich für Text:** Gemeindeverwaltung Tel.: 0 36 87 4 / 79 70, Fax: 0 36 87 4 / 79 79

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Petra Deckert, erreichbar unter Tel.: 0151 / 70114997,  
E-Mail: p.deckert@wittich-langwiesen.de

**Verantwortlich für Anzeigen:**

David Galandt, erreichbar unter der Anschrift des Verlages;

**Erscheinung:** monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet verteilt; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag beziehen.